Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens des Marktes Haag i. OB

(Kindergarten - Gebührensatzung)

Vom 30.03.2021

ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind während der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(3) Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferienzeit zu entrichten.

(4) Bei zulässiger vorübergehender Abmeldung von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertagen wird für je 30 zusammenhängende Kalendertage keine Monatsgebühr erhoben.

(5) Die Gebühren werden jeweils am 5. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Haag i. OB eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Markt Haag i. OB bei Geldinstituten einzuzahlen.
Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5
Gebührensätze

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens.

(2) Die monatlichen Gebühren betragen

a) für den Besuch <u>eines</u> Kindes im Kindergarten bei einer wöchentlichen Besuchszeit von

20 - 25 Std./Woche	96,- €;		
>25 - 30 Std./Woche	113,- €;	>30 - 35 Std./Woche	130,- €;
>35 - 40 Std./Woche	153,- €;	>40 - 45 Std./Woche	170,- €;
>45 – 50 Std./Woche	187,- €;	>50 – 55 Std./Woche	204,- €.

b) für den gleichzeitigen Besuch von <u>zwei</u> Kindern im Kindergarten bei einer wöchentlichen Besuchszeit von

20 - 25 Std./Woche	173,-€;		
>25 - 30 Std./Woche	204,- €;	>30 - 35 Std./Woche	235,- €;
>35 - 40 Std./Woche	276,- €;	>40 - 45 Std./Woche	306,- €;
>45 – 50 Std./Woche	337,- €;	>50 – 55 Std./Woche	368,- €.

c) für den gleichzeitigen Besuch von drei Kindern im Kindergarten bei einer wöchentlichen Besuchszeit von

20 - 25 Std./Woche	250,-€;		
>25 - 30 Std./Woche	295,- €;	>30 - 35 Std./Woche	340,- €;
>35 - 40 Std./Woche	399,- €;	>40 - 45 Std./Woche	442,- €;
>45 – 50 Std./Woche	487,- €;	>50 – 55 Std./Woche	532,- €.

d) das Spielgeld in Höhe von 5 € je Kind ist in den Gebührensätzen unter a) bis c) enthalten.

(3) Kurzzeitige Besuche im Rahmen einer vorübergehenden Aufnahme in Notfällen werden wie folgt berechnet:

1. Wochensatz, unabhängig von der Besuchszeit, 35,- €
2. Stundensatz für einmalige zusätzliche Buchungszeiten 3,50 €
3. ein Spielgeld für kurzzeitige Besuche wird nicht erhoben.

§ 6
Gebührenermäßigung

Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL:
Schlussbestimmung

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergarten-Gebührensatzung vom 21.08.2013 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.04.2016 außer Kraft.

Haag i. OB, den 30.03.2021

Markt Haag i. OB

Schätz
1. Bürgermeisterin